

# Satzung

(Stand: 22. August 2009)

## Deutsch-Malawische Gesellschaft

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Deutsch-Malawische Gesellschaft“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin eingetragen werden und dann den Zusatz „e.V.“ tragen. Der englische Name lautet „German Malawi Association“.
2. Er hat den Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Ziele

1. Die Gesellschaft dient der Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Menschen in der Bundesrepublik Deutschland und in Malawi und dadurch der Völkerverständigung. Die Gesellschaft setzt sich ein für die Zusammenarbeit der beiden Länder auf allen Ebenen.
2. Sie unterstützt alle Bestrebungen in diesem Sinne. Dazu gehören insbesondere die Förderung von
  - Erziehungswesen und Volks- und Berufsbildung,
  - sozialen und medizinischen Einrichtungen,
  - Umweltbewusstsein und Naturschutz,
  - Wissenschaft in Forschung und Lehre,
  - Jugend- und Kulturaustausch
  - demokratischer Gesinnung
3. Die Gesellschaft verfolgt ihre Ziele insbesondere durch:
  - Herstellung und Pflege von Kontakten zwischen Einzelpersonen und Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland und in Malawi;
  - Zusammenarbeit insbesondere mit solchen Organisationen und Behörden in beiden Ländern, die zur Erreichung der Ziele beitragen können;
  - Austausch von Bürgern beider Länder;
  - Unterstützung des Kulturaustausches zwischen beiden Ländern;
  - Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung von gemeinnützigen Körperschaften im Sinne der Abgabenordnung, die diese Zwecke verwirklichen;
  - Herausgabe zweckdienlicher Publikationen, die die Kenntnisse über Malawi vertiefen.
4. Die Gesellschaft versteht sich auch als Kooperations- und Koordinations-Plattform für Organisationen in Deutschland, die selbst auf den verschiedenen Feldern in oder für Malawi aktiv sind.
5. Die Gesellschaft ist parteipolitisch, ideologisch und religiös ungebunden. Sie verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder

keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die steuerliche Ehrenamts-Pauschale für ehrenamtlich Tätige (§ 3 Nr. 26a EStG) kann vom Vorstand gewährt werden, sofern das Vereinsvermögen dies zulässt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen sowie Organisationen, Firmen und andere juristische Personen werden, die die Ziele der Gesellschaft anerkennen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Hauptvorstand.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Information, Rat und Unterstützung in allen Fragen, die sich aus dem Zweck der Gesellschaft ergeben und im Rahmen der finanziellen wie auch personellen Möglichkeiten liegen.
2. Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in allen Gremien, denen sie angehören.
3. Die vorherige Entrichtung der Mitgliedsbeiträge ist die Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechtes.
4. Die Beitragsordnung ebenso wie Umlagen und eine evtl. Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Der freiwillige Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Tod, Geschäftsauflösung oder -konkurs bewirken die Beendigung der Mitgliedschaft.

Der Hauptvorstand der Gesellschaft kann einen Ausschluss aus wichtigem Grund nach Anhören des Betroffenen mit sofortiger Wirkung und einfacher Mehrheit beschließen.

Der Hauptvorstand kann die Streichung aus der Mitgliederliste vornehmen, wenn der Wohnsitz nicht feststellbar ist oder zwei Jahre lang kein Beitrag geleistet wurde.

### **§ 6 Der Hauptvorstand**

1. Der Hauptvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellv. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und mindestens drei, höchstens sieben Beisitzern. Sie müssen Mitglieder der Gesellschaft sein und üben die Ämter ehrenamtlich aus. Der Hauptvorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Gerichtlich und außergerichtlich ist der/die Vorsitzende alleine vertretungsberechtigt. Im Verhinderungsfall sind es der/die Stellv. Vorsitzende zusammen mit dem/der Schatzmeister/in oder dem/der Schriftführer/in. Diese Personen sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist zulässig. Wird ein Vorstandsposten ein-

schließlich dem des/der Vorsitzenden oder des/der Stellv. Vorsitzenden während der Amtsperiode vakant, so kann der übrige Hauptvorstand mit 2/3 Mehrheit ein anderes Vorstandsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.

4. Der Hauptvorstand ist bei der Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig, sofern der/die Vorsitzende oder der/die Stellv. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in oder der /die Schriftführer/in anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Der/die Vorsitzende – im Verhinderungsfall der/die Stellv. Vorsitzende zusammen mit dem/der Schatzmeister/in oder dem/der Schriftführer/in – berufen die Vorstandssitzungen unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einberufung soll mindestens 14 Tage vor dem Termin erfolgen. Beantragen mind. 3 Beisitzer die Einberufung einer Sitzung, so ist diesem Antrag innerhalb eines Monats zu entsprechen.

## **§ 7 Der Erweiterte Vorstand**

Der Erweiterte Vorstand der Gesellschaft setzt sich zusammen aus weiteren Personen, die der Hauptvorstand zur Unterstützung seiner Arbeit beruft. Die Berufungen gelten für die Amtszeit des Hauptvorstandes und verlängern sich automatisch, wenn sie nicht widerrufen oder niedergelegt werden. Der Erweiterte Vorstand soll mindestens einmal jährlich zusammenkommen und den Hauptvorstand in anstehenden Fragen beraten sowie den Kontakt und Erfahrungsaustausch untereinander vertiefen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitglieder bilden in ihrer Gesamtheit die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von dem/der Stellv. Vorsitzenden – einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied stellen. Die Anträge müssen spätestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingehen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Hauptvorstandes oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder innerhalb von sechs Wochen einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den/die Vorsitzende/n, den/die Stellv. Vorsitzende/n, den/die Schatzmeister/in und den/die Schriftführer/in und die Beisitzer des Hauptvorstandes aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder. Sie wählt auch einen Kassenprüfer. Sie beschließt insbesondere über die Entlastung des Hauptvorstandes, die Festsetzung der Beitragsordnung und die Auflösung der Gesellschaft. Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
5. Die Vertretung eines Mitgliedes ist nur durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht möglich.
6. Die Beschlüsse sind in einem vom Leiter der Mitgliederversammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen werden durch den Satzungsausschuss beschlossen. Dieser besteht aus dem Hauptvorstand und denjenigen Mitgliedern des Erweiterten Vorstands und des Kuratoriums, die auch Mitglieder der Gesellschaft sind. Es ist eine 3/4 Mehrheit aller Mitglieder des Satzungsausschusses erforderlich.
2. Solche Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht aus zwingenden rechtlichen Gründen auferlegt werden, können nach Benachrichtigung des Satzungsausschusses vom vertretungsberechtigten Vorstand allein vorgenommen werden.
3. Über alle Satzungsänderungen sind die Mitglieder unverzüglich, spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

## **§ 10 Kuratorium**

Zur Förderung der Ziele der Gesellschaft wird auf Beschluss des Hauptvorstandes ein Kuratorium gebildet, das die Aufgabe hat, Mitgliederversammlung und Vorstand bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten. Die Berufung erfolgt durch den Hauptvorstand. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich und setzt nicht die Mitgliedschaft in der Gesellschaft voraus.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

## **§ 12 Auflösung**

Im Falle der Auflösung wird das Restvermögen an das Deutsche Rote Kreuz überwiesen, das es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

\*\*\*\*\*